

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zusammen mit unseren Kollegen aus Frankreich, Österreich, Slowakei und der Tschechischen Republik beschäftigen wir uns im aktuellen Newsletter mit dem Thema „**Investitionen in Immobilien in verschiedenen EU-Staaten**“. Immobilieninvestitionen sind derzeit ein sehr präsent Thema sowohl bei privaten Investoren als auch bei institutionellen Anlegern. Um unnötige **Steuerbelastungen** zu vermeiden, stellen Ihnen die nachfolgenden Beiträge zunächst die Grundsätze der Besteuerung der jeweils betroffenen Länder vor. Im Anschluss werden **die landesspezifischen Besonderheiten** herausgearbeitet und die jeweiligen Fallstricke erläutert. Da auf nationaler Ebene unterschiedliche Themen und Gesetze besonders im Fokus stehen, geht jedes der fünf Länder schwerpunktmäßig ein wenig auf andere Aspekte ein.



Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne an den jeweiligen Moore Stephens Partner vor Ort. Wir wünschen Ihnen eine angenehme und interessante Lektüre und freuen uns, Ihnen bei Bedarf weiterhelfen zu dürfen.

Thomas Ziegler
Partner, MOORE STEPHENS KPWT, München

Deutschland

Während der Markt bei Wohnimmobilien durch deutsche Investoren dominiert wird, besteht bei Gewerbeimmobilien etwa die Hälfte der Käufer aus ausländischen Investoren. Eine Investition in deutsches Immobilienvermögen will jedoch sorgfältig geplant sein, um beim Ankauf, in der Haltephase sowie beim Verkauf eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden.

[mehr auf Seite 2](#)

Tschechische Republik

Investitionen in Immobilien gehören zu Kapitalanlagen mit einer dauerhaften und sicheren Einnahme. Es ist möglich entweder durch eine juristische oder natürliche Person zu investieren, wobei jede Investitionsart spezifisch ist. Aus Sicht des Investors ist es geeignet, die Auswirkungen der Investition in Immobilien in Tschechien aus Steuersicht in folgenden Bereichen – Körperschaftsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer – zu beurteilen.

[mehr auf Seite 3](#)

Slowakei

Ab 1. 1. 2015 wurde in der slowakischen Gesetzgebung die Definition des „Mietverhältnisses“ in Bezug auf Änderungen der Besteuerungsgrundlage beim Vermieter über nicht finanzielle Einnahmen aus dem Rechtstitel einer vom Mieter durchgeführten technischen Aufwertung und Reparatur des vermieteten Eigentums präzisiert.

[mehr auf Seite 4](#)

Frankreich

Die bisherige Vermögensteuer, die von Privatpersonen mit einem Vermögen von mehr als 1,3 Mio. EUR zu zahlen war, und zur Abwanderung großer französischer Vermögensbesitzer führte, wurde zum 1. 1. 2018 auf den privaten Immobilienbesitz begrenzt bzw. sogar noch verschärft.

[mehr auf Seite 4](#)

Österreich

Die laufende Bewirtschaftung von Immobilienvermögens ist in Österreich einkommensteuerpflichtig. Der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (alle im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Kosten) ist für jedes Jahr zu ermitteln und stellt eine steuerpflichtige Einkunftsquelle dar. Der Überschuss ist im Wege der jährlichen Einkommensteuererklärung gegenüber der Finanzverwaltung offen zu legen.

[mehr auf Seite 5](#)

Deutschland: Ausländische Investitionen in deutsches Immobilienvermögen

Immobilieninvestitionen boomen derzeit sowohl bei institutionellen Anlegern als auch bei privaten Investoren. Der Markt profitiert von der aktuellen Niedrigzinsphase und der guten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland. Besonders beliebt sind dabei Büro- und Wohnimmobilien in den Großstädten. Während der Markt bei Wohnimmobilien durch deutsche Investoren dominiert wird, besteht bei Gewerbeimmobilien etwa die Hälfte der Käufer aus ausländischen Investoren. Eine Investition in deutsches Immobilienvermögen will jedoch sorgfältig geplant sein, um beim Ankauf, in der Haltephase sowie beim Verkauf eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden.

- **Grundsatz: Ertragsbesteuerung der Gewinne in Deutschland**
Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von deutschem Immobilienvermögen unterliegen grundsätzlich der Ertragsbesteuerung in Deutschland. Bei natürlichen Personen als Investoren werden **die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten berechnet**. Dieser Überschuss unterliegt dann dem individuellen progressiven Steuersatz. Bei Investitionen über Kapitalgesellschaften unterliegen die Vermietungseinkünfte der Körperschaftsteuer i.H.v. **15 %**. Darüber hinaus fällt bei Kapitalgesellschaften oder gewerblich tätigen Personengesellschaften **Gewerbsteuer** an, die zwischen **7 % und 17 % beträgt**.

Auch die Einkünfte, die internationale Investoren aus der Vermietung deutscher Immobilien erzielen, unterliegen grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht. Besteht zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Investors und Deutschland ein **Doppelbesteuerungsabkommen**, **so wird das Besteuerungsrecht in der Regel dem Belegenheitsstaat der Immobilie**, also Deutschland, **zugewiesen**. Wird die Immobilie von einer ausländischen Kapitalgesellschaft direkt gehalten, so wird dadurch noch keine Betriebsstätte in Deutschland begründet. Wichtig ist dafür, dass die ausländische Gesellschaft ihre Geschäftsleitung nicht im Inland hat. **Sofern keine inländische Betriebsstätte begründet wird, fällt grundsätzlich keine Gewerbesteuer in Deutschland an**. Es ist jedoch besondere Vorsicht geboten, **wenn ein inländischer Dienstleister** (Asset Manager, Property Manager, Facility Manager) **mit der Verwaltung der Immobilie beauftragt wird**, da dieser, wenn er mit umfangreichen Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird, **eine Betriebsstätte begründen kann**.

- **Besonderheit: Die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung**
Eine Besonderheit bei der Gewerbesteuer ist die sog. **erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung**. Diese ist **anwendbar, wenn die Gesellschaft ausschließlich eigenen Grundbesitz verwaltet und nutzt**. Dadurch sollen vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften,

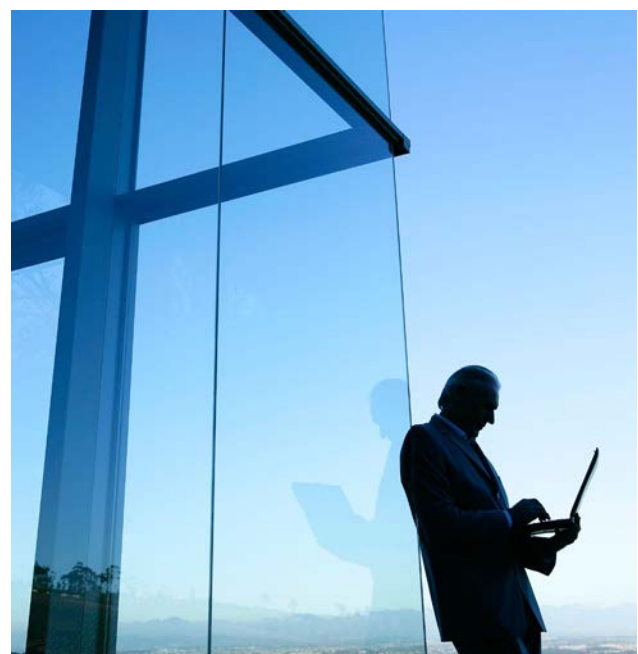
die per Rechtsform gewerbsteuerpflichtig sind, von dieser zusätzlichen Steuerlast befreit werden und dadurch den vermögensverwaltenden Personengesellschaften gleichgestellt werden. Etwaige Nebentätigkeiten sind schädlich und führen zur vollständigen Versagung der Kürzungsmöglichkeit. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die **schädliche Mitvermietung** von sog. Betriebsvorrichtungen (z.B. Lastenaufzug) oder Inventar zu achten.

- **Fallstrick Grunderwerbsteuer**

Übertragungen von Grundstücken unterliegen in Deutschland der Grunderwerbsteuer. Diese beträgt je nach Bundesland **zwischen 3,5 % und 6,5 %** und bemisst sich grundsätzlich nach dem Kaufpreis. Es ist jedoch zu beachten, dass auch die unmittelbare oder mittelbare Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft oder ein Gesellschafterwechsel bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft Grunderwerbsteuer auslösen kann. Daher ist gerade bei Umstrukturierungen ein erhöhtes Augenmerk auf die immobilienhaltenden Gesellschaften zu legen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei Immobilieninvestitionen steuerliches Gestaltungspotential gegeben ist, so dass unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine unnötige Steuerbelastung vermieden werden kann. In jedem Fall sollte bei Immobilientransaktionen oder Umstrukturierungen im Konzern, in dem deutsches Immobilienvermögen vorhanden ist, steuerlicher Rat eingeholt werden, um eine steueroptimierte Gestaltung zu ermöglichen.

a.stadler@mskwpt.de



Tschechische Republik: Investitionen in Immobilien aus tschechischer Steuersicht

Investitionen in Immobilien gehören zu Kapitalanlagen mit einer dauerhaften und sicheren Einnahme. Es ist möglich entweder durch eine juristische oder natürliche Person zu investieren, wobei jede Investitionsart spezifisch ist. Aus Sicht des Investors ist es geeignet, die Auswirkungen der Investition in Immobilien in Tschechien aus Steuersicht in folgenden Bereichen – Körperschaftssteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer – zu beurteilen.

- **Einnahmenbesteuerung**

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen die Gewinne aus Immobilien grundsätzlich der Besteuerung in dem Staat, wo sich die Immobilie befindet. Grundsätzlich sollten die Gewinne sowohl im Ursprungsstaat, als auch im Staat des Wohnsitzes besteuert werden. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sind Einnahmen aus Immobilien (sowohl Besitz als auch Verkauf) nur in Tschechien zu besteuern, da sie in Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nicht der Besteuerung unterliegen.

- **Juristische Personen**

In Tschechien beträgt der **Körperschaftssteuersatz 19 %**. Steuergrundlage sind die Erträge nach Abzug der zusammenhängenden Kosten, wobei **es nicht möglich ist den Immobilienwert als einmalige Kosten gelten zu machen**, sondern erst als Kosten mittels Abschreibungen (**30 oder 50 Jahre je nach der Art der Immobilie, wobei es möglich ist lineare oder degressive Abschreibungen zu wählen**).

Mit einer richtigen Strukturierung des Immobilieneigentums und der Geschäfte **ist es möglich die Steuerbelastung in Tschechien wesentlich zu senken**, sowohl aus der Sicht der Körperschaftssteuer als auch aus Sicht der Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer.

Veräußerungen von Anteilen an Gesellschaften **unterliegen nicht der Umsatzsteuer**. Liegen zwischen dem Erwerb des Anteils an der Tochtergesellschaft und dessen Veräußerung **mehr als 12 Monate**, ist die zusammenhängende Einnahme **von der Körperschaftssteuer befreit**. Verschmelzungen oder Abspaltungen gelten grundsätzlich als steuerlich neutrale Transaktionen und bei Erfüllung gewisser Bedingungen ist es möglich die früher entstandenen Steuerverluste zu übernehmen.

Bedeutende Kosten im Rahmen der Immobilienübertragung stellt auch die **Grunderwerbsteuer** dar. Ihre Höhe beträgt **4 %** vom Kaufpreis der Immobilie (diese wird mit dem Marktpreis verglichen) und trägt sie der Erwerber. In einigen Fällen kann diese Steuer eliminiert werden (z.B. Übertrag, Verschmelzung oder Abspaltung der Gesellschaft, die die Immobilie besitzt).

- **Natürliche Personen**

In vielen Fällen kann der unmittelbare Besitz einer Immobilie oder einer Gesellschaft, die die Immobilie direkt durch eine natürliche Person besitzt, bevorzugt werden. Handelt es sich um Einnahmen aus Vermietung und ist das zusammenhängende Vermögen nicht

zur Unternehmung bestimmt, beträgt der **Einkommensteuersatz** in Tschechien **15 %** von den Einnahmen nach Abzug aller zusammenhängenden Ausgaben (einschließlich der Möglichkeit der Immobilienabschreibungen). Von diesen Einnahmen sind keine Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Mit einer richtigen Strukturierung der Investition ist es möglich in Tschechien die **Einkommensteuer und auch die Umsatzsteuer zu eliminieren** - beim Verkauf der Immobilie muss die Einnahme weder in Tschechien noch z.B. in Deutschland besteuert werden (nach 5-jährigem Immobilienbesitz). Im Falle der Übertragung eines Anteils an der Gesellschaft **kann** diese Einnahme in Tschechien auch nach 5-jährigem Besitz **befreit werden**. In diesem Augenblick kann somit die Immobilie in die Holdingstruktur **ohne steuerliche Auswirkungen** im Rahmen der Einkommensteuer in Tschechien übertragen werden.

Verkäufe oder Einbringungen von Immobilien in Gesellschaften unterliegen stets der Grunderwerbsteuer und der Erwerber hat eine **Steuer** in Höhe von **4 %** vom Kaufpreis (nach dem Vergleich mit dem Marktpreis) zu entrichten.

- **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuerregelung ist sowohl für natürliche als auch juristische Personen identisch. Der Verkauf von Immobilien ist **nach 5 Jahren** nach der Fertigstellung oder einer wesentlichen Änderung an der Immobilie **befreit** (je nach dem, was später eintritt). Auch nach Ablauf dieser Frist **kann der Verkauf der USt unterliegen**, sofern der Verkäufer mit dem Käufer dies vereinbart. Die Miete ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Der Vermieter kann jedoch entscheiden, dass er in einigen Fällen die Miete mit Umsatzsteuer berechnet. Unterliegt die Miete oder der Verkauf der Umsatzsteuer, kann der Vorsteueranspruch geltend gemacht werden. Das tschechische Gesetz macht bei Immobilien eine Frist von **10 Jahren** geltend, innerhalb der die Nutzungsart der Immobilie verfolgt wird. Innerhalb dieser Frist wird auch der ursprünglich geltend gemachte Vorsteueranspruch berichtigt.

- **Fazit**

Im Falle einer geeigneten Investitionsstruktur ist der zusammenhängende Anteilsverkauf bei juristischen Personen in Tschechien von der Körperschaftssteuer bereits nach einem Jahr des Besitzes befreit. Der Anteilsverkauf unterliegt auch nicht der Mehrwertsteuer und Grunderwerbsteuer (im Gegensatz zu z.B. deutscher Regelung). Dies ermöglicht auch zusammenhängende **Investitionen passend zu verlagern**.

Bei natürlichen Personen ist aus tschechischer Steuersicht in einigen Fällen der Immobilienverkauf oder der Verkauf von Anteilen an Gesellschaften nach 5 Jahren des Besitzes steuerfrei.

[Lesen Sie mehr.](#)

Slowakei: Vom Mieter durchgeführte technische Aufwertungen und Reparaturen und nicht finanzielle Einnahmen des Vermieters in Bezug auf die slowakische Gesetzgebung

Als technische Aufwertung des materiellen Vermögens und des immateriellen Vermögens in Bezug auf das Gesetz über Einkommenssteuer gelten Ausgaben zur Fertigstellung von Überbauten, Anbauten und Bauänderungen, Rekonstruktionen und Modernisierungen, die beim einzelnen materiellen Vermögen und immateriellen Vermögen insgesamt 1.700 Euro für den Besteuerungszeitraum übersteigen.

Ab 1. 1. 2015 wurde in der slowakischen Gesetzgebung die Definition des „Mietverhältnisses“ in Bezug auf Änderungen der Besteuerungsgrundlage beim Vermieter über nicht finanzielle Einnahmen aus dem Rechtstitel einer vom Mieter durchgeführten technischen Aufwertung und Reparatur des vermieteten Eigentums präzisiert.

Als „Mietverhältnis“ gilt in Bezug auf das Gesetz über Einkommenssteuer:

- Mietverhältnis, das gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen wurde
- Mietverhältnis auf Grundlage eines nicht benannten Vertrags

gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch

- Nutzungsverhältnis auf Grundlage einer Sachlast, das gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch abgeschlossen wurde
- Mietverhältnis gemäß dem Gesetz über Vermietung und Untervermietung von Gewerberäumen in der Fassung späterer Vorschriften (Untermietverhältnis)

Der erweiterte Begriff „Mietverhältnis“ wird auf Fälle von technischen Aufwertungen und Reparaturen angewendet, die über den im „Mietvertrag“ vereinbarten Rahmen hinaus bei einem Steuerzahler mit dem Besteuerungszeitraum des Kalenderjahres durchgeführt werden, bis auf Fälle, die ab 1. 1. 2015 verbucht werden.

Bei einer Einreichung der Steuererklärung nach dem 31. 12. 2015 mit Wirksamkeit ab 1. 1. 2016 macht der Mieter bei der Aussortierung der technischen Aufwertung durch Verkauf in den Steuerausgaben den Steuerrestwert des Gebäudes in voller Höhe geltend, unabhängig davon, in welcher Abschreibungsgruppe der Vermieter die vermietete Immobilie abschreibt.

martin.kino@bdrbb.sk

Frankreich: Die französische Vermögenssteuer – nunmehr auf Immobilien begrenzt, allerdings verschärft!

Die bisherige Vermögensteuer, die von Privatpersonen mit einem Vermögen von mehr als 1,3 Mio. EUR zu zahlen war, und zur Abwanderung großer französischer Vermögensbesitzer führte, wurde zum 1. 1. 2018 auf den privaten Immobilienbesitz begrenzt bzw. sogar noch verschärft.

Die neue Immobilienvermögensteuer („impôt sur la fortune immobilière“, „IFI“) übernimmt in vielen Bereichen die Bestimmungen der alten Vermögensteuer („ISF“) wie z.B. den **Mindestbetrag** des zu steuernden Vermögenswertes (**1,3 Mio. EUR**), die **Besteuerungstabelle (Maximalsatz 1,5 %)** und einige allgemeine Bewertungskriterien.

Noch stärker als zuvor wird sowohl der **direkt als auch der indirekt gehaltene Immobilienbesitz**, soweit er nicht in Gesellschaften für deren Geschäftstätigkeit genutzt wird, besteuert. Die privaten Immobilien, die von Gesellschaften, an denen der „IFI“-Steuerpflichtige beteiligt ist, gehalten werden, sind bis zur untersten Beteiligungsstufe zu berücksichtigen. Die steuerliche Bemessungsgrundlage basiert dabei auf den **Gesellschaftsanteilen**. Diese sind aber nur in Höhe des Wertes anzusetzen, der den direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien entspricht. Die Wertermittlung kann oft schwierig sein.

Hierdurch soll der gesamte, nicht operativ genutzte Immobilienbesitz einer Privatperson der IFI“ unterworfen werden. Alle übrigen

Vermögenswerte sind von der Steuer **ausgeschlossen**, insbesondere **liquides Vermögen, Mobilien, Wertpapiere und Unternehmensbeteiligungen**.

Für die **Steuerausländer**, die bisher nur für **in Frankreich gelegene Immobilien** oder für Anteile an Immobiliengesellschaften („société à prépondérance immobilière“) der alten Vermögensteuer („ISF“) unterworfen waren, ergibt sich aus der neuen „IFI“ eine **Erweiterung ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage**.

Die Vorschriften zum Abzug von Darlehen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer sind **weitgehend modifiziert worden**. Zum Beispiel Darlehen von Familienangehörigen und Darlehen von verbundenen Unternehmen dürfen nunmehr unter Vorbehalt einiger strenger Ausnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

Weiter verbleibt es bei dem **Verbot des Abzugs von Gesellschafterdarlehen**. Ein Abzugshöchstbetrag greift, wenn der Wert des steuerbaren Aktivvermögens **fünf Millionen EUR** überschreitet und die Darlehensschuld **mehr als 60 %** dieses Aktivvermögens ausmacht.

Es bleibt weiter zu verfolgen, wie in der Praxis mit den neuen Vorschriften umzugehen ist. Gerne helfen wir Ihnen dabei.

nmilbradt@coffra.fr

Österreich: Investitionen in Immobilienvermögen in Österreich und deren steuerrechtliche Konsequenzen

Bei der direkten Investition in Immobilienvermögen sind in Österreich unter anderem folgende steuerrechtliche Regelungen zu berücksichtigen.

- **Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr**

Bei Anschaffung einer Immobilie ist eine **Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5%** sowie eine **Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1 %** zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage dafür ist der **Kaufpreis**.

- **Einkommensteuer**

Die laufende Bewirtschaftung von Immobilienvermögens ist in Österreich einkommensteuerpflichtig. Der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (alle im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Kosten) ist für jedes Jahr zu ermitteln und stellt eine steuerpflichtige Einkunftsquelle dar. Der Überschuss ist im Wege der jährlichen Einkommensteuererklärung gegenüber der Finanzverwaltung offen zu legen. Als Steuertarif kommt der allgemeine in Österreich geltende progressive Durchschnittsteuersatz zur Anwendung. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche zur Bewirtschaftung erforderlichen Ausgaben von den Mieteinnahmen in Abzug gebracht werden können.

Als steuerlich relevante Ausgaben kommen z.B. in Frage:

- Afa (Absetzung für Abnutzung);
- Fremdfinanzierungskosten;
- Erhaltungsaufwand.

Da Gebäude einer Abnutzung unterliegen, wird der Kaufpreisanteil, der auf das Gebäude entfällt auf die Nutzungsdauer verteilt über die sogenannte **Absetzung für Abnutzung (Afa)** abgeschrieben. Der Aufteilungsschlüssel des Kaufpreises auf Grund und Gebäude beträgt im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich **40% Grundanteil** und **60% Gebäudeanteil**. Von dieser pauschalen Festsetzung gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen.

Bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, beträgt die Nutzungsdauer ohne Nachweis durch ein Gutachten **66,6 Jahre (1,5 % der Bemessungsgrundlage)**.

- **Grundsteuer**

Immobilienbesitz ist in Österreich in der Regel grundsteuerpflichtig. Grundsteuer wird vom Einheitswert eines Grundstücks berechnet. Vereinfacht gesagt, entsprechen die Einheitswerte in einem bestimmten Gebiet den durchschnittlichen Grundpreisen von 1973, plus einem Aufschlag von **35 %**. Die Grundsteuer wird von den Gemeinden berechnet und eingehoben.

- **Umsatzsteuer**

Die Bewirtschaftung von Immobilien löst idR Umsatzsteuer aus. Die Vermietung zu Wohnzwecken unterliegt einem **10%igen Umsatzsteuersatz**, die sonstige Vermietung regelmäßig der **20%igen Umsatzsteuer**. Liegt eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung vor, so kann sich der Vermieter die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer rückerstatten bzw. gegenrechnen lassen.

- **Immobilienvererbssteuer**

Seit dem 1. 4. 2012 sind Gewinne, die aus privaten Grundstücksverkäufen erzielt werden einkommensteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die **30% Steuer** ist die Differenz zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis der Immobilie.

MOORE STEPHENS in Central Europe

ist ein Teil des internationalen MOORE STEPHENS Netzwerkes. Der Newsletter wird von MOORE STEPHENS Kanzleien in Salzburg (MOORE STEPHENS Salzburg GmbH), in Wien (MOORE STEPHENS City Treuhand GmbH), in München (MOORE STEPHENS KPWT AG), in Prag (MOORE STEPHENS s.r.o.), in Bratislava (BDR, spol. s.r.o.) und in Paris (Coffra) länderübergreifend zu einem gemeinsamen Thema erstellt.

Er ist ein Beispiel für die funktionierende internationale Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerkes: Davon können auch Sie profitieren. Ihre Partner bei MOORE STEPHENS in Salzburg überzeugen Sie gerne von der internationalen Kompetenz.

MOORE STEPHENS in Salzburg:

MOORE STEPHENS Salzburg GmbH

MOORE STEPHENS INTERAUDIT Wirtschaftsprüfung GmbH

Christine Eder-Wildpaner
christine.eder@moorestephens.at

Florian Eder
florian.eder@moorestephens.at

Stefan Farnleitner
stefan.farnleitner@moorestephens.at

Herbert Huber
herbert.huber@moorestephens.at

Patrick Vilsecker
patrick.vilsecker@moorestephens.at

Peter Werner
peter.werner@moorestephens.at

Alexander Wunderlich
alexander.wunderlich@moorestephens.at